Schutzkonzept
Kindertagesstätten
„Am Nussbaum“ und Jahnstraße
Wörrstadt

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig!“

(§1631 Abs.2 BGB)

Kindertagesstätte
„Am Nussbaum“
Bleichstraße 10
55286 Wörrstadt
Tel.: 06732/1373
Mail: kita.amnussbaum@woerrstadt.de

Einrichtungsnummer :
5528602

Inhaltsverzeichnis

1. Schutzauftrag 1

Übersicht der Gesetzte, Richtlinien und Rahmenvereinbarungen zum Kinderschutzauftrag 1

2. Die zehn wichtigsten Kinderrechte 2

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung 2

Recht auf Gesundheit 2

Recht auf Elterliche Fürsorge 2

Recht auf Gewaltfreie Erziehung 3

Recht auf Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderungen 3

Recht auf Spiel und Freizeit 3

Recht auf Gleichheit 3

Recht auf Bildung 3

Schutz im Krieg und auf der Flucht 3

Schutz vor wirtschaftlicher und Sexueller Ausbeutung 3

3. Definition Kindeswohlgefährdung 3

4. Formen von Gewalt 4

Psychische Misshandlung: 4

Körperliche Misshandlung: 4

Sexualisierte Gewalt: 4

Vernachlässigung 4

5. Die Haltung des Personals 4

Verhaltenskodex Kinder / Personal 4

Verhaltensampel 6

Verhaltenskodex Eltern /Personal 7

6. Pädagogische Grundlagen 7

Sexualpädagogische Begleitung in der Kindertagesstätte 7

Kommunikation 8

Beobachtung 8

Dokumentation 9
Umgang mit Medien 9
An- und Ausziehsituation 9
Wickeln/Toilettengang 10
Schlafen 10
Körperkontakte 10
Nähe und Distanz 10
Mittagessen 11
Bring- und Abholsituation 12
Aufsichtspflicht 12
Grenzen und Regeln 12
Raumgestaltung 12
Verkehrssicherung 13
7. Prävention Kindeswohlgefährdung 13
Kinder 13
Partizipation – Mitbestimmungsrecht und Beteiligung 13
Ein Kind benötigt hierfür folgende Fähigkeiten: 14
Wie erhält ein Kind diese Fähigkeiten? 14
Was bedeutet das? 14
Beschwerdemöglichkeiten für Kinder 15
MitarbeiterInnen 15
Beteiligung des Teams 15
Beschwerdemöglichkeit für MitarbeiterInnen 16
Eltern 16
Beschwerdemanagement für Eltern 17
Ablauf des Beschwerdeverfahrens 17
Ablauf des Gesprächsverfahrens bei einer Beschwerde 17
Beschwerden Dritter 17
8. Verfahrensablauf § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung 18
Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen 18

Maßgebliche Aspekte die in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingehalten werden müssen 18
Gefährdungseinschätzung 18
Gewalt unter Kindern 19
9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 19
Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten 19
Äußere Erscheinung des Kindes 19
Verhalten des Kindes 20
Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft 20
Familiäre Situation 20
Wohnsituation 20
Beschreibung des Verfahrensablaufes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 20
Information an Leitung und Team 20
Gemeinsame Risikoabschätzung 21
Sachliche Hinsicht: 21
Zeitliche Hinsicht: 21
Gespräch mit den Sorgeberechtigten 21
Aufstellen eines Beratungs- und oder Unterstützungsplans 21
Sind die Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht? 22
Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen 22
Gespräch mit den Sorgeberechtigten/Hinweis auf die erforderlich Einschaltung des Allgemeine Sozialen Diensts (ASD) 22
Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten 22
10. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung 23
Gefährdungseinschätzung 23
Externe Expertise 23
Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung 23
Gespräch mit den Sorgeberechtigten 23
Maßnahme des Trägers 23

Der Verdacht bestätigt sich nicht 23
Reflexion der Situation 24
11. Kinderschutzaufgaben 24
Aufgaben des Trägers 24
Aufgaben der Leitung 24
Fort- und Weiterbildung 24
Teamsitzungen und Konzeptionstage 25
Aufgaben der Fachberatung 25
Netzwerkpartner/ Hilfeangebote 25
12. Quellenverzeichnis 26
13. Anhang 26

1. Schutzauftrag

Ziel und Aufgabe des am 01.08.2008 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGBVIII ist, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen.

Der Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen im familiären Umfeld als auch auf Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung.
Für Kinder und Eltern sind Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Es bietet allen Mitarbeitern und Eltern der uns anvertrauten Kinder in gleichem Maße Orientierung.

Handlungsleitlinien für den Umgang bei beabsichtigten Übergriffen, aber auch bei unbeabsichtigten Verletzungen von Grenzen bieten einen sicheren Umgang. Der Vorgang bei Verdachtsfällen ist für alle Beteiligten klar und deutliche formuliert.
Durch vereinbarte Regeln soll falsches, unsicheres oder gar kein Handeln ausgeschlossen werden.

Übersicht der Gesetzte, Richtlinien und Rahmenvereinbarungen zum Kinderschutzauftrag

- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) seit dem 1.1.2012 in Kraft
  https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskinderschutzgesetz
- Deutsches Grundgesetz und §1627
  https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_für_die_Bundesrepublik_Deutschland
- UN-Kinderrechtskonvention; 20.11.1989, internationale Kinderrechte UNO
  https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Fassung vom 1.1.2012 SGB VIII - § 8a
  https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html
- Betriebserlaubnis für eine Einrichtung SGB VIII § 45
  https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen SGB VIII § 72a
  https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html

2. Die zehn wichtigsten Kinderrechte

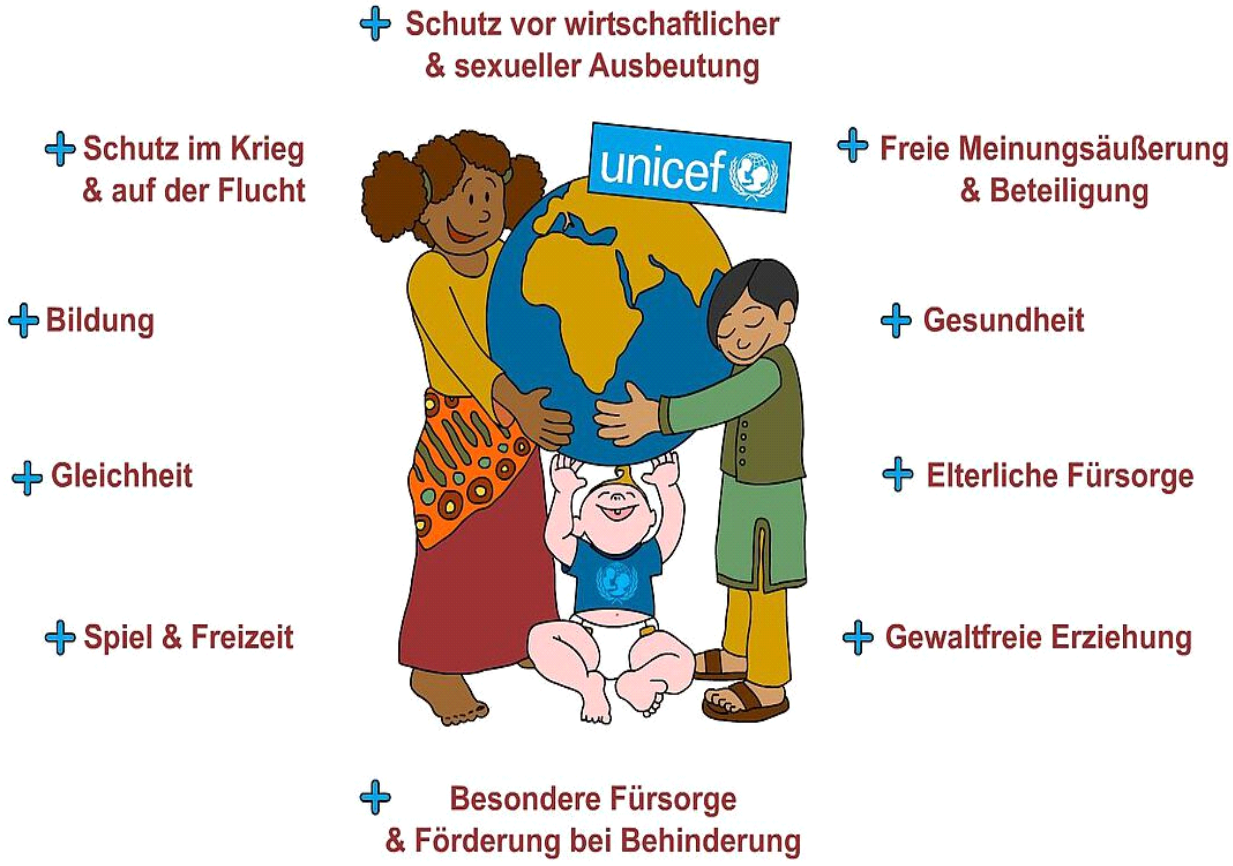

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen, die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden (Art.12 der Kinderrechtskonvention).

Recht auf Gesundheit

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen wie man gesund lebt. Die Staaten sollen zudem sicherstellen das Mütter vor und nach der Entbindung eine angemessene Versorgung erhalten (Art. 24.)

Recht auf Elterliche Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 & 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.

Recht auf Gewaltfreie Erziehung

Jedes Kind hat das Recht vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden (Art. 19)

Recht auf Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderungen

Jedes Kind hat das Recht auf besondere Fürsorge, Betreuung und Förderung, falls es behindert ist (Art. 23). Zudem gelten alle anderen Rechte der Kinderrechtskonvention uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderung.

Recht auf Spiel und Freizeit

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).

Recht auf Gleichheit

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es herkommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Junge oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist (Art. 2).

Recht auf Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein (Art. 28).

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe.

Schutz vor wirtschaftlicher und Sexueller Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen (Art. 34) und jeglicher Form der Ausbeutung (Art. 36)

3. Definition Kindeswohlgefährdung

Jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die innerhalb der Familie, des Umfeldes, der Institution eines Kindes geschieht, fällt unter Kindeswohlgefährdung. Das Wohl und die Rechte eines Kindes sind hierdurch beeinträchtigt. Eine Gefährdung kann bewusst und unbewusst entstehen. Hierbei sind die aktive und die passive Gefährdung zu unterscheiden. Die Misshandlung als aktive Form und die Vernachlässigung/Verwahrlosung als passive Form. Hierunter fallen z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, emotionale/seelische Gewalt. Kinder können auch durch das Miterleben von häuslicher Gewalt unter Erwachsenen betroffen sein. Kinder sind auf den Schutz und die Geborgenheit von Erwachsenen angewiesen. Das Erleben und Erfahren von Gewalt im Umfeld eines Kindes, insbesondere durch nahestehende Personen, kann schwerwiegende Folgen für die Entwicklung von Kindern haben. Sie haben kein Sicherheitsgefühl. Erlebnisse können Traumata hervorrufen und es können psychische Krankheitsbilder auftreten.

Jedes einzelne Kind hat ein Recht auf Erziehung und Bildung, auf eine vertrauensvolle Beziehung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele und eine liebevolle Bindung. Ein Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Mensch zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

4. Formen von Gewalt

Psychische Misshandlung:
Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Misshandlung:
Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

Sexualisierte Gewalt:
Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Vernachlässigung:
Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

5. Die Haltung des Personals

- ständiges Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag
- Ängsten, Nöten und Bedürfnissen der Kinder mit Achtsamkeit und Aufmerksamkeit zu begegnen
- Verhaltensveränderungen und /oder Auffälligkeiten wahr – und ernst zu nehmen
- Die Grenze jedes einzelnen Kindes zu achten
- Ermutigen Grenzen zu zeigen und diese auszudrücken

Verhaltenskodex Kinder / Personal

Wir achten die Rechte der Kinder, ihre Unterschiedlichkeit und ihre Bedürfnisse

- Wir stärken die Persönlichkeit der Kinder
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen der Kinder
- Wir achten auf einen gesunden Umgang mit Nähe und Distanz
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Wir versuchen die Fragen der Kinder kindgerecht zu beantworten und lassen sie teilhaben an unserem Wissen.
- Wir geben ihnen Raum, um Entscheidungen selbst zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbständig zu tun.
- Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen

- Wir begleiten, loben und ermutigen dabei, versuchen stets uns die entsprechende Zeit zu nehmen und üben uns in Geduld.
- Wir beteiligen die Kinder in Angelegenheiten, die sie betreffen und nehmen ihre Beschwerden ernst
- Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen
- Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um.
- Wir werden uns auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Verhaltensampel

→ Diese Verhaltensweisen sind fachlich, pädagogisch richtig:

Loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange d. Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch, Nachvollziehbarkeit f. das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzverletzungen und nicht erwünscht, können aber unbewusst vorkommen:

Nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, Einsatz von Ironie, ungefragt Wickeln, Anschreien (Schutz vor Gefahren), autoritäres Auftreten, „Macht“ ausnutzen, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzüberschritte und sind immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, Küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben.

Verhaltenskodex Eltern /Personal

Wir erwarten von den Eltern denselben Respekt und die Achtung im Umgang mit dem Personal, wie wir diesen entgegenbringen. Übergriffiges und diskriminierendes Verhalten jeglicher Art gegenüber Kolleginnen/ Kollegen akzeptieren wir nicht. Die Leitung und wenn notwendig der Träger, werden umgehend informiert und ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet.

6. Pädagogische Grundlagen

Im Rahmen der täglichen Arbeit mit den Kindern werden über die ganze Kindergarten Zeit hinweg, altersgerecht wiederholt Themen zum Kinderschutz behandelt. Projekte zur Wahrnehmung des eigenen Körpers und der Benennung der einzelnen Körperteile werden durchgeführt. Hierzu zählen Bilderbuchbetrachtungen, Geschichten, kreative Projekte zur Darstellung des eigenen Körpers und zum Erkennen der Einzigartigkeit. Tanzen und Turnen dienen zum Kennenlernen des eigenen Körpers und seiner Funktion.
Kinder erfahren, während er gesamten Kindergartenzeit, ihre eigenen körperlichen Grenzen und Bedürfnisse („Mein Körper gehört mir“)

- Wie wahre ich die Grenzen und wie verhalte ich mich, wenn sie verletzt werden und wenn ich in eine Situation komme, die mir unangenehm ist?
- Was ist für mich angenehm und was ist für mich unangenehm?
- Welche unterschiedlichen Emotionen gibt es?
- Welche Gefühle habe ich und wie kann ich diese äußern?
- Wie gehe ich mit meinen Gefühlen und Emotionen um?

Dies sind alles Fragen, die ebenfalls in Kleingruppen, individuell oder als Projekt während der Kita-Zeit besprochen und/oder mit verschiedenen Methoden erarbeitet werden.

Sexualpädagogische Begleitung in der Kindertagesstätte

Von Geburt an beginnen Kinder ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu gehört auch den eigenen Körper anzufassen und zu erkunden. Auch den Körper anderer Kinder finden sie interessant, besonders die des anderen Geschlechts. Im Laufe ihrer Kindergartenzeit verstehen sie geschlechterspezifisch zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen. Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen.
Kein Kind wird gezwungen sich auszuziehen.
Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden die Regeln miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne vorher zu fragen. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert sind. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.
Wir benennen die Geschlechtsteile der Kinder mit der biologischen Bezeichnung (Penis und Scheide) und antworten bei Fragen kindgerecht, offen und ehrlich. Es ist uns wichtig, dass die Geschlechtsteile genauso zum Körper dazu gehören wie Arme, Bein, Nase, Ohren und dass den Kindern nichts verheimlicht oder vorenthalten wird. Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind

bekommen kann auch das Thema „Schwangerschaft“ und Geburt“ ein Thema in der Gruppe sein, wenn wir beobachten, dass die Kinder ein großes Interesse daran haben.
Das Thema wird kindgerecht besprochen und nur so viel erklärt, wie das Kind/die Kinder wissen möchten. Wir haben vielfältige Kinderliteratur zu diesem Thema und wenden diese in der Arbeit an.

Die Präventionsarbeit zu Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, bestimmt unseren Alltag. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür was ihnen gut tut und was nicht. Mit Hilfe der Erfahrung von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Deshalb ist es uns äußerst wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „Nein!“ sagen du dürfen.
Ein starkes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein ist hierfür die beste Voraussetzung,
Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen.
Mit der Aufnahme in die Einrichtung vermitteln wir den Kindern, altersgerecht,
dass sie *„Nein“ oder „Stopp“* sagen dürfen, wenn sie Berührungen nicht wollen und/oder es ihnen unangenehm ist. *„Mein Körper gehört mir“* wird in Bilderbüchern und Gesprächen vertieft. Was dürfen nur Mama und Papa machen, z.B. Küssen.
Was darf niemand ohne mein Einverständnis machen? Zu wem gehe ich oder wen hole ich zur Hilfe, wenn mir etwas Unangenehmes passiert ist? Ich darf *„Nein“* sagen, wenn ich etwas nicht möchte. Zu wem gehe ich, wenn Mama, Papa, oder ein anderes Familienmitglied nicht auf *„Nein“ oder „Stopp“* hören? Zu wem gehe ich, wenn eine Bezugsperson in der Kita nicht auf *„Nein“ oder „Stopp“* hört?
In Alltagssituationen, in Projekten, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder mit geeigneten Bilderbüchern thematisieren und üben wir das „Nein“ sagen.
Wir ermutigen Kinder insbesondere bei unangenehmen und negativen Situationen unsere Hilfe zu suchen. Wir ermutigen, sich einer vertrauten Person anzuvertrauen, sich zu öffnen und bieten ihnen Unterstützung an.
Wir achten als Fachkräfte auf das Recht der Privat- und Intimsphäre der Kinder und akzeptieren und respektieren die Grenzen der Kinder, die sie uns mitteilen oder aufzeigen.
Hierfür müssen wir sensibel, offen und feinfühlig bleiben, damit die Rechte der Kinder beachtet und Geschützt werden.

Kommunikation

Wir legen großen Wert auf eine respektvolle und gewaltfreie Kommunikation mit den Kindern aber auch bei den Kindern untereinander. Deshalb pflegen wir eine wertschätzende und angemessene Kommunikation, welche auf einer vertrauensvollen Bindung und Beziehung zwischen Fachkraft und Kind basiert. Wir bewerten, verletzen die Kinder nicht mit Worten und sprechen mit ihnen nicht von oben herab. Die Kommunikation mit jedem einzelnen Kind passiert auf Augenhöhe. Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst und hören aufmerksam zu.
Bewertungen und Verallgemeinerungen, sowie Unterstellungen werden vermieden.

Beobachtung

Beobachtungen sind die Grundlage der pädagogischen Arbeit innerhalb der Kindertagesstätte. Nur durch diese können die Entwicklung, die Bedürfnisse, die Interessen und Bildungsthemen des Kindes angemessen wahrgenommen und begleitet werden.
Für ErzieherInnen gilt, ein ausreichendes Fachwissen über Kindeswohlgefährdung zu besitzen, um dieses Wissen jederzeit bei zufälligen Beobachtungen abrufen zu können.
Hierzu gehören z.B. Anzeichen von sexueller Gewalt, Hinweise auf Versorgungsdefizite, Merkmale von Sturz- und Misshandlungsverletzungen.
Vorsorglich sollten die ErzieherInnen die auf das Kind bezogenen Risikofaktoren, die elterlichen Risikofaktoren und die psychosozialen Risikofaktoren kennen. Nur so können sie Veränderungen innerhalb

der Familie wahrnehmen. Beobachtungen, die bei den Fachkräften zu Unwohlsein führen, sollten weiterhin und intensiver beobachtet werden, um die Aufmerksamkeit evtl. auf einzelne Teilbereiche zu lenken. Zeigt das Kind z.B. nur an bestimmten Tagen oder nur bei Kontakt mit einzelnen Personen die Auffälligkeit? Gibt es für Verletzungen eine glaubhafte Erklärung oder wie häufig und an welchen Körperstellen sind Verletzungen ersichtlich?

Dokumentation

In einer Dokumentation werden alle wahrgenommenen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung festgehalten und strukturiert notiert. Sie soll zeitnah und konkret erfolgen. Das bedeutet, dass die ErzieherInnen schnellstmöglich nach der eigentlichen Beobachtung die Dokumentation anfertigen.
Nicht nur die Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung müssen dokumentiert werden, sondern auch die Ergebnisse der Fallbesprechung im Team, die Absprachen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie die Inhalte der Elterngespräche. Auch müssen alle Beobachtungen und einzelne Schritte innerhalb einer Meldung nach§ 47 SGB VIII dokumentiert werden.
wurden, werden in einem Gesprächsprotokoll festgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben. Nur durch diese Dokumentationen sind die Beobachtungen im Kinderschutz verwertbar.
Sie sind die Grundlage für professionelle Fallbesprechungen im Team und für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, für das Gespräch mit der Sorge berechtigten sowie für die schriftliche Meldung an das zuständige Jugendamt.
Die Dokumentation muss sorgfältig und gewissenhaft angefertigt werden, damit diese im Einzelfall in einem möglichen Gerichtsverfahren verwendet werden kann.

Umgang mit Medien

Medien müssen altersangemessen sein und sich an der körperlichen, kognitiven und seelischen Entwicklung der Kinder orientieren.
Medien prägen unsere Welt, Medienerziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsarbeit und beginnt bereits im Kleinkindalter. Voraussetzung zur Entwicklung von Medienkompetenz ist das Wissen darüber, welche Medien im Alltag der Kinder eine Rolle spielen und wie sie Medien in ihr Spiel integrieren.
Der Umgang mit Medien und die Prävention gehört zu unserer Bildungsarbeit.
Ein Zugang zu Medien in den ersten Lebensjahren erfolgt meist über Bilderbücher, altersentsprechende Fernsehsendungen, Filme, Musik, Hörspiele etc.
Kinder setzen Medien entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen ein.
Beobachten wir bestimmte Verhaltensweisen, setzen wir Bilderbücher ein, die das im Moment betreffende Thema aufgreifen und betrachten dies mit dem Kind oder einer Kindergruppe.
Bilderbücher können helfen, das Kind zu ermuntern „Nein“ zu sagen, oder sich der Bezugsperson gegenüber anzuvertrauen und sich zu öffnen. Hier wissen die Fachkräfte, dass sie behutsam vorgehen müssen, das Verhalten des Kindes beobachten und genau hinhören müssen.
Die Betrachtung wird abgebrochen, wenn das Kind signalisiert, dass es nicht möchte oder wir bemerken, dass es für das Kind unangenehm ist.

An- und Ausziehsituation

Muss ein Kind umgezogen werden, z.B. weil es sich eingenässt hat, bekommt es altersentsprechende Unterstützung. Wenn das Kind es schon allein kann, sind wir anwesend, falls es Hilfe benötigt. Wir ziehen die Kinder im Waschraum unter Berücksichtigung der Privat- und Intimsphäre um.
Im Sommer tragen die Kinder bei Wasser- und Matschspielen Badekleidung. Sie entscheiden selbst, ob sie sich im Waschraum, im Toilettenraum oder im Flur an den Garderoben umziehen.
Sollten die Kinder hier Hilfe benötigen, werden sie angemessen unterstützt.

Wickeln/Toilettengang

Gewickelt werden die Kinder von einer ihnen vertrauten Person in einer angenehmen Atmosphäre. Um auch hier die Intimsphäre zu wahren, wird jedes Kind allein und mit geschlossener Tür gewickelt, so dass der Wickelbereich dennoch geschützt einsehbar ist.
Wenn Kinder sich beim Wickeln gegenseitig zusehen möchten, wird dies mit den beteiligten Kindern besprochen. Wenn ein Kind nicht möchte, dass ein anderes zusieht, ist dies zu akzeptieren. Beim Wechseln der Windel achtet die Bezugsperson darauf, dass nur die nötigste Berührung erfolgt. Sie versucht möglichst, das Kind in alles mit einzubeziehen, was die Wickel-/Toilettensituation betrifft, damit das Kind sich als autonom erleben kann.
Die pädagogischen Fachkräfte sind sich dessen bewusst, dass die Wickel- /Toilettensituation für das Kind sehr intim ist. Sie vermeiden es, das Kind zu beschämen. Kinder, die allein zur Toilette gehen können, melden sich bei einer pädagogischen Fachkraft ab und gehen selbstständig dort hin. Kinder, die noch Hilfe benötigen, werden von uns unterstützt. Wir benutzen Fachbegriffe für die Geschlechtsorgane, vermitteln Normalität in Bezug auf Körperausscheidungen.
Wichtig ist es uns, dass das Kind sich hier sicher, geborgen und wohl fühlt. Die Pflegesituationen gestalten wir behutsam und unter Wahrung der Schamgrenze. Bei Absprache mit den Erziehungsberechtigten unterstützen wir die Kinder individuell bei der Sauberkeitsentwicklung. Uns ist es wichtig, die Entwicklung des einzelnen Kindes zu beachten und ihm die Zeit einzuräumen, die es benötigt.

Schlafen

Die Schlafsituation erfordert einen besonderen Schutzauftrag. Um eine angenehme Schlafsituation zu gestalten wird der Raum abgedunkelt, es sei denn ein Kind möchte dies nicht. Die Kinder werden von einer Fachkraft zum Schlafen begleitet. Benötigt ein Kind die Anwesenheit einer Fachkraft, bleibt sie im Raum, bis das Kind zum Schlaf gefunden hat. Ansonsten schlafen die Kinder ohne Unterstützung ein.
Wenn ein Kind besser durch die Nähe der Erzieher; in und/oder durch Körperkontakt einschläft oder zur Ruhe kommt und dass Kind sein Einverständnis deutlich zeigt, darf die pädagogische Fachkraft dementsprechend handeln, indem sie zum Beispiel die Hand des Kindes hält. Die pädagogische Fachkraft geht verantwortungsvoll und achtsam mit den Grenzen des Kindes um. Die Hand der Erzieher; in darf nicht unter die Kleidung des Kindes. Die Fachkraft respektiert, wenn das Kind nicht angefasst werden möchte. Jedes Kind darf seinen Bedürfnissen nachkommen und z.B. ein Schnuller, ein Kuscheltier, eine Kuscheldecke etc. zum Schlafen benutzen
Während dem Schlafen sind immer Fachkräfte im angrenzenden Gruppenraum oder im Haus, damit das Kind jederzeit gehört werden kann oder einen Ansprechpartner; in hat.

Körperkontakte

In der Rolle als Bezugsperson ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der uns anvertrauten Kinder wichtig.
Das Bedürfnis des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind zu beachten.
Die Intimsphäre von Kindern muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und respektiert werden. Kinder und Erzieher; innen bestimmen selbst, wieviel Körperkontakt zugelassen wird. Hierbei steht immer das Kind im Vordergrund und nicht das Bedürfnis der Fachkraft.

Nähe und Distanz

Die MitarbeiterInnen leben in unserem Kindergarten einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, indem sie einerseits eine liebevolle Bindung mit den Kindern eingehen, andererseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten.
Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder einzugehen und das in Abgrenzung zu den eigenen Bedürfnissen.
Bsp. „Signalisiert mir das Kind, dass es auf den Schoß möchte oder habe ich das Bedürfnis mit dem Kind zu kuscheln?“.
Wollen auch die anderen Kinder auf den Schoß, kann die PädagogIn ihre Grenze wahren und äußern: „Ein Kind auf dem Schoß reicht mir, das nächste Mal darfst du.“
Auf diesem Weg vermeiden wir eine Grenzverletzung von beiden Seiten.

Mittagessen

Wir wollen die Kinder stärken, ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu befriedigen. Aus diesem Grund werden in unserer Einrichtung die Kinder nicht zum Essen und Trinken gezwungen, sondern ermutigt zu probieren. Die Menge und die Auswahl der Nahrungsmittel dürfen sie selbst entscheiden. Sie bedienen sich, je nach Alter selbst um ihren Hunger und die Menge einschätzen zu lernen. Die Kinder müssen nicht aufessen. Die Essensituation soll ein gemütlicher und kommunikativer Abschnitt im Kita-Alltag sein und wird dementsprechend gestaltet. Die Erzieher; in die Essensdienst hat,
nimmt am Essen teil.

Bring- und Abholsituation

Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind mit einem freundlichen Gruß oder einem Ritual. Körperkontakt nehmen wir nur auf Wunsch des Kindes auf. Die Eltern können in der Bring-Situation den Gruppenraum kurzzeitig betreten, um das Ankommen zu vereinfachen.
In der Abholsituation melden die Eltern das Kind in ihrer Gruppe bei den Fachkräften ab. Wir führen Abhollisten und nur die von den Eltern notierten Personen dürfen das jeweilige Kind abholen. Wir geben kein Kind einer für uns unbekannten Person mit, ohne dass dies mit den Eltern kommuniziert wurde. Falls die Abholsituation unklar ist, sichern wir uns immer durch ein Telefonat mit den Eltern ab.

Aufsichtspflicht

Es ist die Aufgabe der Erzieher: in auf der einen Seite ein Gefühl dafür zu behalten, dass sich jedes Kind wohlfühlt und dass keine Grenzen verletzt werden. Auf der anderen Seite dürfen wir nicht die natürliche Entwicklung eines Kindes behindern. Kinder müssen die Möglichkeit bekommen ihren Körper auszuprobieren. Das könnte zum Beispiel bedeuten, dass Erzieher: innen das Spiel der Kinder nicht unterbrechen oder stören.
Das Handeln der Fachkräfte ist immer ein bewusstes Abwägen zwischen diesen beiden Prinzipien.
Den Kindern sind sowohl die Regeln der Doktorspiele und die Rolle der Erzieher: in zu erläutern.
Nimmt eine Fachkraft Körpererkundungsspiele bei Kindern wahr, dann teilt sie ihre Wahrnehmungen mit ihren Teamkolleg; innen.
Sie / er spricht die Beobachtung und die begleitenden Maßnahmen im Team ab, wie zum Beispiel die Sammlung von Momentaufnahmen und das pädagogische Handeln.
Die Fachkraft ist bei keinen Körpererkundigungsspielen anwesend. Betritt sie / er einen Raum, in denen Körpererkundigungsspiele stattfinden, dann bleibt die Türe offen, so dass es zu keinen unbeobachteten Situationen kommen kann.
Die Fachkraft entscheidet im Moment, ob das Spiel über das normale Maß hinaus geht und abgebrochen werden muss. In diesem Fall wird mit den betroffenen Kindern das Gespräch gesucht.
Private Handys dürfen im pädagogischen Alltag nicht benutzt werden. Fotos und Videoaufnahmen von Körpererkundungsspielen dürfen auch nicht mit dem Diensthandy gemacht werden.

Grenzen und Regeln

Wir unterstützen jedes Kind in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls, indem wir ihm ein Umfeld schaffen, in welchem es spüren kann, dass es ein Recht auf seinen eigenen Körper hat. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet, den Körper neugierig erforschen zu können. Dabei achte ich auf die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Für solche Erfahrungen werden klare Grenzen und Regeln mit den Kindern besprochen und auf deren Einhaltung geachtet. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen sensibel ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

Raumgestaltung

Kinder brauchen Räume und Ecken, in denen Sie unbeobachtet Spielen können und nicht permanent im Blick der Erzieher; innen sind. Das ist für ihre Entwicklung von großer Bedeutung. Die Aufsichtspflicht wird trotzdem nicht außer Acht lassen. Deshalb werden die Ecken und Räume im Haus und auch im Hof im Blick behalten, um eventuelle Gefahren abzuwenden.
Uns geht es vor allem darum, einen grenzachtenden Umgang in der Raumgestaltung erlebbar zu machen. Es wird darauf geachtet, die Intimsphäre der Kinder bestmöglich zu schützen und gleichzeitig ein

transparentes Arbeiten der pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten. Zur besseren Einsicht befinden sich Glasfenster in den Türen unserer Nebenräume. Dies ermöglicht einen guten Einblick für die Fachkräfte. Um die Intimsphäre der Kinder angemessen zu schützen, wird darauf geachtet, dass die Kinder ungestört in der Toilettenkabine die Toilette nutzen können. Diese ist nicht abschließbar aber von außen für Blicke geschützt. Um im Außenbereich einen guten Überblick zu behalten, positionieren sich die Fachkräfte verteilt in den jeweiligen Teilen des Gartens – ebenso erfolgen regelmäßige Rundgänge, um das gesamte Spielgeschehen umfangreich im Blick zu behalten.

Verkehrssicherung

Der Träger hat die Verkehrssicherungspflicht, alle zumutbaren Vorkehrungen zu gefahrloser Benutzung der Kindertagesstätte zu treffen.
Er ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände der Einrichtung ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten, also gepflegt und repariert werden.
Die Bauordnungsrechtlichen Bestimmungen werden beachtet und durch die gesetzliche Unfallversicherung kontrolliert. Auch finden in regelmäßigen Abständen Begehungen im Außengelände statt, um die Sicherheit im Hinblick auf die Bestimmungen zu kontrollieren.
Eine Betriebserlaubnis wird nur erteilt, wenn alle Bestimmungen erfüllt sind.
Die Leitung sowie das Personal sind ebenfalls dafür verantwortlich, ihrem Wissen entsprechend, Unfallgefahren zu erkennen und der Leitung mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

7. Prävention Kindeswohlgefährdung

Kinder

Partizipation – Mitbestimmungsrecht und Beteiligung

„Demokratie heißt, sich in die eigenen Angelegenheiten einzumischen.“
Max Frisch

Wir kommen unserem Bildungsauftrag nach, die Kinder dabei zu unterstützen, zu selbstbewussten und selbstbestimmten Persönlichkeiten heranzuwachsen.
Das allein reicht jedoch nicht aus, um die Kinder vor Gewalt zu schützen.
Wir tragen die Verantwortung für den Schutz des Kindes mit.
Hierbei ist vor allem wichtig, die Kinder über ihre Rechte zu informieren und in ihren Rechten zu stärken.
Kinder sollen das Gefühl haben, mitbestimmen zu dürfen und eigene Entscheidungen treffen zu können. Sie sollen ernst genommen und ihre Bedürfnisse gesehen und berücksichtigt werden.
Dies sind Bestandteile der präventiven Arbeit in der Kindertagesstätte.
Sie sollen erfahren, dass ihre Umwelt auf ihre Bedürfnisse reagiert, wenn sie sie zeigen oder äußern.
Dadurch macht das Kind die Erfahrung, dass es seine Umwelt und Realität mitgestalten kann und selbst wirksam ist.

"Kinder, die ihre Rechte kennen, sind besser vor Gewalt und anderen Gefährdungen geschützt. Kinder müssen daher weitaus mehr als bisher ihre Rechte vermittelt bekommen. Eltern und alle für und mit Kindern tätige Fachkräfte sollten sich über die Rechte der ihnen anvertrauten Kinder informieren und sich als treuhänderische Hüter und Verfechter der Kinderrechte verstehen."
(deutsches Jugendinstitut e.V., UN-Kinderrechtskonvention, „Impulse für den Kinderschutz")

Eine Umgebung, in welcher das Kind Halt erfährt, in der es sich sicher und geborgen fühlt ist die beste Basis, um den ErzieherInnen Offenheit und Vertrauen entgegenzubringen. Erst dann kann sich ein Kind zu einer gestärkten Persönlichkeit entwickeln.
Das Kind soll nicht in die „Opferrolle“ geraten, sondern es soll ihm wertfrei vermittelt werden, dass seine Gefühle eine Daseinsberechtigung haben und ihm Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung angeboten werden, um in schwierigen Situationen selbst handeln zu können und dadurch Sicherheit zu gewinnen.

Ein Kind benötigt hierfür folgende Fähigkeiten:

- Das Kind kennt seine Rechte.
- Das Kind kann seine Gefühle und Wahrnehmungen äußern und beschreiben.
- Das Kind kann seine Bedürfnisse äußern und benennen verbal oder nonverbal
- Es kann seine Bedürfnisse wahrnehmen
- Das Kind schätzt sich wert und nimmt seine Gefühle, Bedürfnisse ernst
- Das Kind kann Gefühle beschreiben
- Das Kind kennt sein Grenzen und kann „STOP“ sagen, wenn ihm jemand zu nahekommt (im Sinne von körperlicher Nähe und Grenzüberschreitungen).
- Das Kind hat Vertrauen und kann sich Hilfe und Unterstützung holen

Wie erhält ein Kind diese Fähigkeiten?

Das Wichtigste ist, das die ErzieherInnen eine liebevolle, vertrauensvolle und zugewandte Bindung gegenüber dem Kind aufbauen. Sie sollen Interesse an dem Kind zeigen und ihm respektvoll begegnen.
Das Kind soll erfahren, dass es eine grundsätzliche, stärkende Haltung in der Einrichtung erhält.
Auch soll es wissen, dass es sich ausprobieren darf, dass es Fehler machen kann und dass es jederzeit Unterstützung und Begleitung erhalten kann. Es soll erfahren, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, in dem es sich frei entfalten kann.

Ein Kind benötigt eine ansprechende, liebevoll gestaltete Umgebung und einen strukturierten Tagesablauf zur Orientierung und Sicherheit. Regeln und Rituale sind ebenso von Bedeutung.

Was bedeutet das?

Mitbestimmung findet im Alltag in verschiedenen Situationen statt.
In der Kita gibt es einen strukturierten Tagesablauf. Innerhalb dessen können und sollen die Kinder selbst bestimmen, was sie tun möchten. Sie können mitbestimmen, was gerade für sie Priorität hat.
Sie wählen die Spielpartner und auch je nach Alter die Räume aus,
in denen sie sich aufhalten möchten.
Sie wählen ihre Spielmaterialien selbst aus, entscheiden wie lange sie etwas spielen möchten.

Während des Alltags haben sie jederzeit die Möglichkeit ihre Bedürfnisse zu äußern. Sie können Vorstellungen und Wünsche äußern, ansprechen was sie bewegt.
Insbesondere der Sitzkreis, meist am Ende des Vormittags vor dem Raus gehen, eignet sich hierfür besonders. Auch gibt es eine „Kindersprechstunde“ bei der Leitung. Hier können die Kinder ihre Bedürfnisse, Wünsche, Anregungen, Ideen ebenfalls kundtun.
Regeln werden immer wieder im Alltag mit den Kindern besprochen, damit sie begreifen,
warum es Regeln gibt.
Neue Regeln werden im Sitzkreis gemeinsam erstellt und festgelegt. Haben Kinder eine Verbesserungsmöglichkeit, wird diese ebenfalls besprochen und

gemeinsam eine Lösung gefunden. Um diese Fähigkeiten zu fördern, werden unterschiedliche Methoden eingesetzt. Eine Möglichkeit sind Bilderbücher zum Thema: „Gefühle, Grenzüberschreitungen, Behinderungen, Religionen“, Aber auch Kreisspiele, Gesprächskreise, und die Kindersprechstunde sind ein Anlass, um die Persönlichkeit zu stärken.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Neben der Möglichkeit der Partizipation gehören auch Beschwerden dazu.
Die Voraussetzung, dass Kinder den Mut haben sich zu beschweren ist, dass sie selbst- und nicht fremdbestimmt sind. Kinder dürfen den Alltag im Hinblick auf ihre Entwicklung, ihren Fähigkeiten und ihres eigenen Tempos mitbestimmen.
ErzieherInnen sollten immer ein offenes Ohr haben, denn Beschwerden finden nicht immer in direkter Form statt.
Beobachtungen sind hier sehr wichtig und können dann in Gespräche mit einfließen.
Kinder brauchen die Sicherheit, Beschwerden ohne negative Konsequenzen äußern zu können.
Diese Sicherheit bieten wir, indem wir eine offene Haltung bewahren und sie jederzeit ermutigen, Kritik und Wünsche zu äußern.
Falls wir eine Unzufriedenheit bemerken, gehen wir in den Dialog mit dem betroffenen Kind und beziehen, wenn nötig, auch die Eltern mit ein.
Insbesondere bei Kindern unter drei Jahren informieren wir die Eltern, wenn das Kind einen „schlechten Tag“ hatte, der z.b. durch Tränen, Wut, Traurigkeit geprägt war.

MitarbeiterInnen

Die MitarbeiterInnen der Einrichtung haben den Auftrag das Kindeswohl in jeglicher Form zu schützen und sind maßgebend daran beteiligt.
Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das alle MitarbeiterInnen während ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen neu vorlegen müssen.
Generell müssen alle Personen, die in der Einrichtung mit Kindern tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (außer Kurzzeitpraktikanten unter 16 Jahren)
Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept und die Verbindlichkeit deutlich gemacht.

Beteiligung des Teams

Jeder Erzieher; in verfügt über ein eigenes und somit unterschiedliches theoretisches und praktisches Wissen im Hinblick auf qualitative pädagogische Arbeit.
Hinzu kommen die eigenen Interessen und unterschiedlichen Stärken jeden einzelnen.
Diese werden unweigerlich in die pädagogische Arbeit eingebracht und gemeinschaftliche genutzt. Die unterschiedlichen Perspektiven sind äußert wertvoll und für bestimmte Entscheidungsprozesse unerlässlich. Grundsätzlich sind die ErzieherInnen nicht nur für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes, des Schutzkonzeptes und den Bildungsempfehlungen zuständig, sondern auch für die pädagogische Qualität innerhalb der Einrichtung verantwortlich.

Regelmäßige Teamsitzungen geben uns die Möglichkeit, über Tagesabläufe, Rahmenbedingungen, Dienstplangestaltung in den Austausch zu kommen und zu überdenken.

Beschwerdemöglichkeit für MitarbeiterInnen

Auch für die MitarbeiterInnen muss es die Möglichkeit zur Beschwerde und Kritik geben, im Hinblick auf den präventiven Kinderschutz. Nur wenn die Möglichkeit besteht, eigene Beschwerden offen zu äußern, ist dies den Fachkräften eher möglich, professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritik umzugehen.

Alle MitarbeiterInnen sollen sich gegenseitig wertschätzen, eine offene und tolerante Haltung zeigen. Beschwerde und Kritik soll ein darin enthaltener Bestandteil sein, mit dem offen umgegangen werden darf.
Dabei erstellte das Team an einem Teamtag Verhaltensregeln auf, wie man im Gespräch wertschätzende Kritik/Beschwerde äußern kann, ohne den anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen oder Grenzen zu überschreiten.
Als Hilfsmittel dient dem Kindergarten das Konzept der gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg.

„Was wäre, wenn du all deine Andersartigkeit und deine Schwäche und Unsicherheit offen zeigen würdest ohne dabei deine Selbstachtung in Frage zu stellen.“
M.Rosenberg

Jedes Jahr gibt es ein “Mitarbeitergespräch”, welches die Leitung mit den MitarbeiterInnen führt. Bei den “Mitarbeitergesprächen” gibt es auch die Möglichkeit der Beschwerde/Kritik. Die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen in Bezug auf die Arbeit wird dabei abgefragt. Zum anderen haben die MitarbeiterInnen jederzeit die Möglichkeit, ein Gespräch im Büro zu vereinbaren und ihre Beschwerde in diesem Rahmen auszusprechen. Dieses Gespräch findet zunächst nur unter den beteiligten Personen statt.

Geht es um nicht lösbare Konflikte oder fühlt sich die MitarbeiterIn sicherer, wenn die Leitung dabei ist, ist das unter Absprache immer möglich. Die Gespräche werden schriftlich festgehalten und am Ende von allen beteiligten unterzeichnet. Ist die Beschwerde inhaltlich so formuliert, dass zur Klärung Veränderungen stattfinden sollten, werden diese ebenfalls schriftlich festgehalten und es wird ein weiterer Gesprächstermin vereinbart, an dem die Umsetzung der Ziele/Lösungsmöglichkeiten gemeinsam reflektiert wird.

Eltern

Die Eltern sind wichtiger Bestandteil der Einrichtung. Wir haben den Auftrag mit Eltern zu kooperieren und sie zu beteiligen. Wir nehmen Eltern in all ihren Belangen ernst und begegnen ihnen mit Respekt. Wir sehen die Eltern als Experten ihrer Kinder und erkennen sie als erste Bezugspersonen dieser an. Für eine präventive Arbeit, ist eine transparente, vertrauliche und auf Offenheit gerichtete Kommunikation der MitarbeiterInnen, in Bezug auf die Eltern, wichtig. Dabei sollen sie eine tolerante und wertschätzende Haltung gegenüber den verschiedenen Lebensstilen, religiösen Ausrichtungen und Familien-Konstellationen der einzelnen Familien haben. Die Eltern sollen das Gefühl bekommen, den MitarbeiterInnen und der Einrichtung Vertrauen zu können. Dadurch ermöglicht man den Eltern, sich ebenfalls offen zu zeigen,
Dies ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und nur so kann eine gelingende „Erziehungspartnerschaft“ entstehen.
Wir geben den Eltern die Gelegenheit, mit den MitarbeiterInnen in den Kontakt zu treten.
Hierbei entsteht Raum für gegenseitigen Austausch, Beteiligung und Gespräche. So kann unter

anderem über Erziehungsfragen, Sorgen und mögliche herausfordernde Situationen, die Kinder betreffend, mit den Eltern gesprochen werden.
Wir bieten Unterstützungsmöglichkeiten in schwierigen Situationen.
Kontakt- und Beteiligungsmöglichkeiten für die Eltern werden in unserer Einrichtung in Form von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, festgelegten Sprechzeiten für die Eltern und Tür- und Angelgesprächen angeboten.

Beschwerdemanagement für Eltern

Wir ermutigen die Eltern, ihre Meinung, Wünsche, Ideen und Beschwerden zu äußern. Dabei werden alle Belange/Beschwerden der Eltern angehört und ernst genommen.
Alle MitarbeiterInnen sind sensibel und aufgeschlossen für die Sichtweise der Eltern.
Die Beschwerde wird als konstruktive Kritik verstanden. Die Beschwerden werden von den MitarbeiterInnen zeitnah und sachorientiert bearbeitet und schriftlich festgehalten.
Die MitarbeiterInnen suchen Lösungswege und erarbeiten Verbesserungsvorschläge. Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung und gleichzeitig der Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
Der Ablauf der Beschwerdebearbeitung wird regelmäßig im Team überprüft und weiterentwickelt.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- Entgegennehmen der Beschwerde
- Bearbeitung der Beschwerde
- Feedback an die Eltern
- Überprüfung der Lösung

Ablauf des Gesprächsverfahrens bei einer Beschwerde

Die Beschwerde wird der Leitung oder der MitarbeiterIn vorgetragen.
Es wird ein gemeinsamer Gesprächstermin vereinbart.
Ist das Anliegen nicht zu klären, wird ein Gespräch mit dem Träger anberaumt.
Ist auch hier keine Lösung zu finden, wird das Jugendamt hinzugezogen.
Die letzte Möglichkeit, falls keine Klärung stattfinden kann, wäre das Landesjugendamt.

Beschwerden Dritter

Gehen Beschwerden von außenstehenden Personen ein, die nicht unmittelbar mit der Einrichtung verbunden sind, wir die Beschwerde angenommen, dokumentiert und dem Träger weitergeleitet.
Zeitgleich wird das zuständige Jugendamt/Fachberatung und das Landesjugendamt Informiert.
Über die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam entschieden.

8. Verfahrensablauf § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§1666 BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind - und nur dann - ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.
Sieht eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen.

Als Kindeswohl gefährdete Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen

- die äußere Erscheinung des Kindes
- das Verhalten des Kindes
- das Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- die familiäre Situation
- die persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- die Wohnsituation

Die Einschätzung einer Gefährdungssituation muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie den Entwicklungsstand und die Entwicklungsbedarfe berücksichtigend
Auch die Situation (chronisch) kranker und beeinträchtigter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Maßgebliche Aspekte die in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingehalten werden müssen

- die Gefährdungseinschätzung
- die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung tragen muss
- die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Kindes, soweit hierdurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird
- die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen
- die Pflicht zur Mitteilung an Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Gefährdungseinschätzung

Bei Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt eine intensive Beobachtung und Auswertung durch das pädagogische Personal.
Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, wird das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl.§ 8a SGB VIII S1). In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte, der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Gewalt unter Kindern

Im Kindesalter kann und soll es möglich sein, spielerisch den Umgang mit körperlichen Kräften zu erfahren. Dabei können die Kinder lernen, die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Gleichzeitig sollen sie ein angemessenes Durchsetzungsvermögen entwickeln können. Für einen solchen Prozess brauchen die Kinder die Unterstützung in Form von konkreten Hilfestellungen und Rückmeldungen durch die Fachkräfte. In den Kindergartengruppen entwickeln sich Dynamiken, die geprägt sind von unterschiedlichen Rollen, Interessen, Stärken und Schwächen der Kinder. Kinder sind gefordert, mit dieser komplexen Situation umzugehen. Zu hohe oder zu niedrige Anforderungen können zu aggressiven und gewalttätigen Reaktionen führen. Oft zeigt sich die Gewalt schon in der Sprache oder in nonverbalen Äußerungen. Es gibt ein altersentsprechendes Kräftemessen, das die Fachkräfte kennen, beobachtet wird, aber nicht unterbrochen wird, solange es sich in
Einem akzeptablen Rahmen befindet. Unvermitteltes Schlagen anderer oder ständiges provozieren anderer ist eine Form von Gewalt. Die Betreuenden sind aufgefordert zu reagieren. Den Kindern werden andere Verhaltens- und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und sie werden dabei aktiv begleitet.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Zunächst werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und von anderen pädagogischen Problemen unterschieden.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen ohne erklärbare Ursache.
- Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung, aber auch extremes Übergewicht
- Fehlen von Körperhygiene Z.B. Schmutz – und Kotreste auf der Haut, faulen Zähne,
- Fehlende, witterungsangemessene oder stark verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Kind wirkt verstört, zieht sich dauerhaft zurück
- Kind zeigt plötzlich auftretende aggressive Verhaltensweisen
- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch hinweisen
- Kind äußert, das es sich nachts allein zu Hause befindet

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder unregelmäßige Nahrungsaufnahme
- Häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind z.B. schütteln, schlagen, einsperren
- Erniedrigen, beschimpfen oder ängstigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zur Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Förderung beeinträchtigter Kinder
- Isolierung des Kindes / Kontaktverbot zu anderen Kindern

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind ist über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder die Aufsicht wird an eine ungeeignete Person übertragen
- Erscheinung, die auf massiven, Drogen- Alkohol oder Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Stark vermüllt, verdreckt
- Defekt Stromkabel, Steckdosen, Gefahren
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. Spielzeug

Beschreibung des Verfahrensablaufes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden zunächst Beobachtungen und Wahrnehmungen dokumentiert. Beobachtet die MitarbeiterIn wiederholt gewichtig Anhaltspunkte informiert sie die Leitung.

Information an Leitung und Team

Beobachtet die MitarbeiterIn wiederholt gewichtig Anhaltspunkte informiert sie die Leitung. In der Teamsitzung findet ein Austausch über die dokumentierten Beobachtungen statt. Verdichtet sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
Die fachliche, persönliche und emotionale Distanz der insoweit erfahrenen Fachkraft ist in dieser Situation besonders wichtig und hilfreich, da sie den Fall aus der Außenperspektive betrachtet.

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgrund ihrer Zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und durch die persönliche Distanz, gleicht sie die Nähe aller unmittelbar Beteiligten aus.
Der externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten freigibt.

Gemeinsame Risikoabschätzung

Aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Schilderungen wird eine gemeinsame Poblemdefiniton und Risikoabschätzung vorgenommen.
Die Anhaltspunkte werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte besprochen.

Sachliche Hinsicht:

Geprüft wird, ob und wie der Gefährdung begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig sind und welche dies sein könnten.

Zeitliche Hinsicht:

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht werden Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes unternommen, d.h. das zuständige Jugendamt wird sofort mit einbezogen.
Besteht keine unmittelbare Gefahr wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Ablauf gestaltet werden soll, um mit den Eltern die Situation zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

- Ein erarbeiteter Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Das Gespräch kann, muss aber nicht mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geführt werden, Die Beteiligten müssen dem zustimmen.
- Die Familie wird über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und es wird auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen. Hierbei werden die Eltern auf Wunsch von der Einrichtung in einem ausgewogenen Maß unterstützt.

Aufstellen eines Beratungs- und oder Unterstützungsplans

- Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe besprochen.
- Hierbei erhalten sie hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten durch die Einrichtung, an die sie sich wenden können. (Erziehungsberatung, therapeutische Hilfen, Familienhilfe.
- Es wird eine Absprache über die Inanspruchnahme der Hilfen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens getroffen und die Zielvereinbarungen festgelegt.
- Ein Protokoll mit den getroffenen Absprachen wird erstellt und von allen Gesprächsbeteiligten unterschrieben.

Sind die Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht?

- Auch wenn die Sorgeberechtigten sich Hilfen geholt haben, gilt es weiterhin darauf zu achten, ob eine positive Entwicklung daraus resultiert und keinen Anlass gebenden Situationen mehr auftreten
- Die Einrichtung begleitet über einen zuvor festgelegten Zeitraum die Umsetzung der Angedachten Hilfen, um die Erfolge einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen
- Erfolge, Veränderungen oder sogar Abbrüche laufender Maßnahmen müssen dokumentiert werden

Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

- Falls eine angebotene, zugesagte Hilfe nicht angenommen wurde oder sich als nicht geeignet zeigte, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen und Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft- oder Fähigkeit zeigt, ist die Kindeswohlgefährdung nicht abwendbar.
- Dies zeigt sich in fehlender Problemeinsicht der Sorgeberechtigten, unzureichender Kooperationsbereitschaft, eingeschränkter Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Hier muss eine erneute Risikoabschätzung unter hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft vollzogen werden, sind die Möglichkeiten und Maßnahmen der Einrichtung ausgeschöpft, tritt Punkt 9 in Kraft

Gespräch mit den Sorgeberechtigten/Hinweis auf die erforderliche Einschaltung des Allgemeine Sozialen Diensts (ASD)

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinen Verbesserungen der Situation jetzt der Kontakt zum Jungendamt als Lösungsweg in Betracht gezogen wird.
Damit wird der Prozess von Hilfe und gleichzeitiger Kontrolle der Ergebnisse auf das Jugendamt ausgeweitet.
Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insofern erfahrenen Fachkraft zu führen.

Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sind alle angebotenen Hilfen wirkungslos geblieben oder wurden nicht angenommen und lehne die Sorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ab, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Die Eltern sind über diesen Schritt zu informieren.
Ist das Jugendamt informiert, soll es die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren du mit dieser in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben

10. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Mitarbeiter; innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/-n andere/-n Beschäftigte/-n wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdung muss umgehend intern eingeschätzt werden und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/-in) an den Träger. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

Externe Expertise

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch ein/e Ansprechpartner/-in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung

Gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann muss ein Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in mit der Information über die Vermutung geführt werden
Die Mitarbeiter; in muss angehört werden
Externe Beratung hinzuziehen

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten werden über den Sachstand informiert und die bisherigen Schritte erläutert. Es werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten und die weitere Vorgehensweise besprochen

Maßnahme des Trägers

- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht
- Gegebenenfalls Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
- Beratung- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- Gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- Gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
- Information der Elternvertreter/aller Eltern

Der Verdacht bestätigt sich nicht

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter

- Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in.
- Bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung
- Leitung muss umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren.
- intensive Nachbereitung im Team/Elternvertreter/- innen.

- Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

11.Kinderschutzaufgaben

Träger und Fachkräfte sind dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und darzulegen, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können (§ 45 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Aufgaben des Trägers

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das alle MitarbeiterInnen während ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen neu vorlegen müssen.
Generell müssen alle Personen, die in der Einrichtung mit Kindern tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (außer Kurzzeitpraktikanten unter 16 Jahren)
Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept und die Verbindlichkeit deutlich gemacht.
Der Träger steht während der Probezeit im Kontakt mit der Leitung. Wird das Schutzkonzept nicht eingehalten, oder sind andere Kriterien vorhanden, die eine Weiterbeschäftigung nicht möglich macht, wir das dem Träger mitgeteilt und die Kündigung erfolgt.

Aufgaben der Leitung

Die Leitung hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes verpflichtend eingehalten werden und das Personal danach handelt.
Bei der Einarbeitung neuer pädagogischen Fachkräfte findet das Schutzkonzept als fester Bestandteil seinen Platz. Während der Probezeit wird darauf geachtet, wie sich der/ die neu/e Mitarbeiter; in verhält und unsere pädagogischen Ansätze und unser Schutzkonzept umsetzt. Jede Fachkraft muss die Selbstverpflichtungserklärung für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten unterzeichnen.

Fort- und Weiterbildung

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Weiterbildungen zum Thema: „Schutzauftrag“ und „Kindeswohlgefährdung“ zu besuchen. Die Weiterbildungen finden außer Haus für einzelne MitarbeiterInnen statt, aber auch bei“ Inhouse“ Schulungen für das gesamte Team.
Die Möglichkeit, Weiterbildungen zu nutzen wird von Seiten des Trägers und der Leitung befürwortet und jederzeit möglich gemacht.
Elternabende/-veranstaltungen sind fester Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern. Hier werden in regelmäßigen Abständen zu diversen Themen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Teamsitzungen und Konzeptionstage

Innerhalb der Teamsitzung und an den Konzeptionstagen wird das bestehende Schutzkonzept neu diskutiert und nach Bedarf überarbeitet. Fallbesprechungen werden in einer kollegialen Beratung durchgeführt.
Es wird eruiert und darauf geachtet, dass die geforderten Aufgaben erfüllt werden und der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a bekannt ist und danach gehandelt wird.
Hierunter zählt auch die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen, die Sicherung der Rechte von Kindern und der
Schutz vor Gewalt.
Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird aktualisiert, neu sortiert und weiterentwickelt.
Die Leitung sorgt für genügend Zeit, um die Anliegen thematisieren zu können und hat jederzeit ein offenes Ohr für die Belange der Mitarbeiter; innen.
Bei Bedarf kümmert sie sich um Unterstützung durch externe Hilfsangebote.
Bei Bekanntwerden eines Falles von Kindeswohlgefährdung übernimmt sie die weitere Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit den Mitarbeite; innen und dem Träger.

Hierunter zählt auch die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen und die Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung und der
Schutz vor Gewalt.

Aufgaben der Fachberatung

Fachberatung ist ein Unterstützungssystem zur Gestaltung von Beratungsprozessen im Kita-System. Sie kann sowohl beim Träger von Kindertagesstätten als auch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein. Fachberatung unterstützt fachkompetent bei der Umsetzung landespolitischer, kommunaler oder trägerspezifischer Aufgabenstellungen, Herausforderungen und Veränderungen in fachlicher oder struktureller Hinsicht.
Fachberatung hat die Aufgaben...

- Aushandlungs- und Klärungsprozesse zu begleiten und zu optimieren.
- die Eigenverantwortung der Beteiligten auf allen Ebenen zu stärken.
- die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen und der Träger zu unterstützen.
- im ständigen Dialog mit dem pädagogischen Handlungsfeld der Kindertagesstätten zu stehen.
- Einrichtungen und Träger bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, kindgerechte und familienfreundliche pädagogisch-fachliche Konzepte, die zeitgemäß sind, ökonomisch um-zusetzen.
- gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und auf wandelnde Bedürfnisse von Kindern und Familien in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft zu reagieren.
- vorbeugend und Impuls gebend zu sein.

Die Fachberatung kann jederzeit von der Leitung hinzugezogen werden. Die Gespräche werden dokumentiert und weitere Schritte vereinbart.

Netzwerkpartner/ Hilfeangebote

- Kreisjugendamt Alzey/Fachberatung
- Insofern erfahren Fachkraft/Jugendamt
- Diakonisches Werk Alzey, Erziehungsberatungsstelle
- Pro Familia Mainz
- Kita – Sozialarbeiter; in
- Familienbegleitung / Sozialraum
- Hilfsangebote für Eltern/Unterstützung durch Einrichtung

12.Quellenverzeichnis

- https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskinderschutzgesetz
- https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_für_die_Bundesrepublik_Deutschland
- https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention
- https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html
- https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html
- https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html
- https://www.der-paritaetische.de
- https://www.unicef.de
- Beckmann, K. (2016): Kindeswohlgefährdungen erkennen und professionell handeln
- §79a SGB VIII
- Fachberatung rlp.de

13.Anhang

1. Handlungsleitfäden Verfahrensablauf
2. Dokumentationsvorlagen §8a SGB VIII
3. Beschwerdeformulare

1. Handlungsleitfäden Verfahrensablauf

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf		Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
	Arbeitshilfe des Paritätischen	**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**		
MA	**Anlage 1:** Beobachtungsbogen	**Schritt 1:** Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten		**Anlage 1:** Dokumentation
MA	**Anlage 2:** Interner Beratungsplan	**Schritt 2:** Information an Leitung und Team		**Anlage 2:** Beratungsplan
L		*Ist professionelle Hilfe nötig?*	nein ▸ Weitere Beobachtung	= Zusammenfassung
L		**Schritt 3:** Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft		**Anlage 3:** Beratungs- oder Hilfeplan
MA/L/FK	**Vorlage 3:** Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	**Schritt 4:** Gemeinsame Risikoabschätzung		
L		*Sofortiges Handeln*	ja ▸ Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern	**Dringend:** dokumentieren
		nein		
MA/L/FK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch		
		1		

Legende:
MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

49

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen[17]

1.) Systematische Darstellung

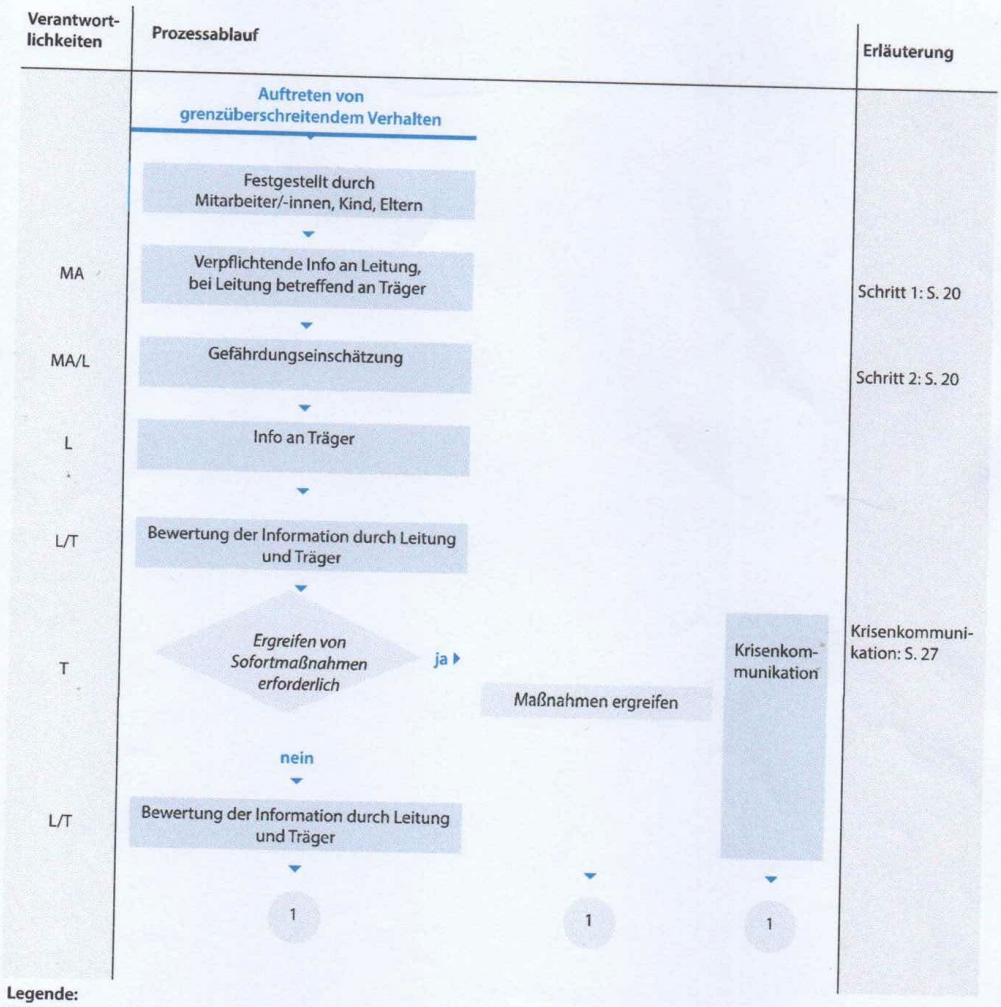

Legende:
MA: Mitarbeiter/-in
L: Leitung
T: Träger

17 Arbeithilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44-45, Paritätischer Hamburg

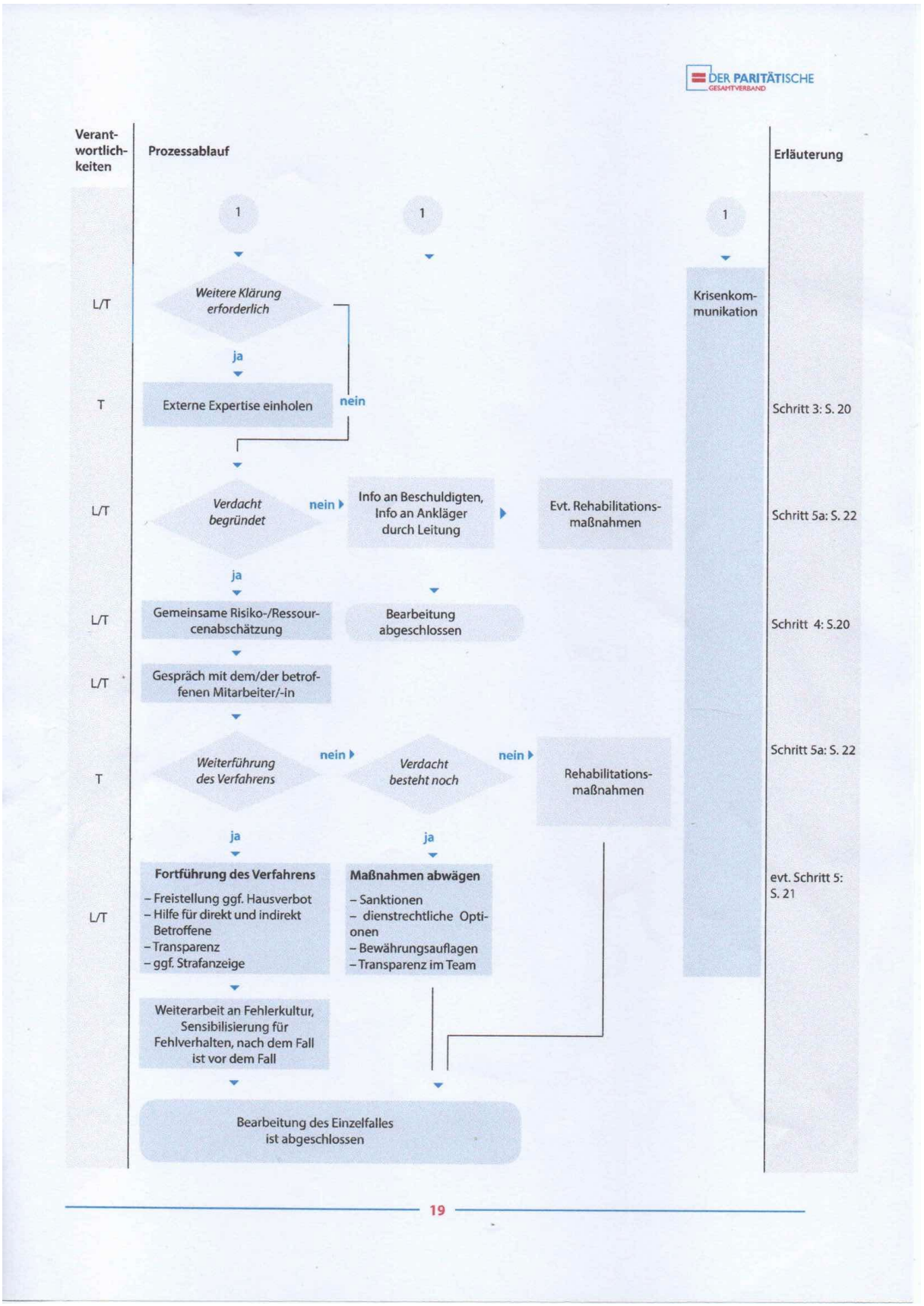
DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND
Verant-wortlich-keiten
Prozessablauf
Erläuterung
1
1
1
L/T
Weitere Klärung erforderlich
ja
nein
T
Externe Expertise einholen
Schritt 3: S. 20
L/T
Verdacht begründet
nein
Info an Beschuldigten, Info an Ankläger durch Leitung
Evt. Rehabilitations-maßnahmen
Schritt 5a: S. 22
ja
L/T
Gemeinsame Risiko-/Ressourcenabschätzung
Bearbeitung abgeschlossen
Schritt 4: S.20
L/T
Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in
T
Weiterführung des Verfahrens
nein
Verdacht besteht noch
nein
Rehabilitations-maßnahmen
Schritt 5a: S. 22
ja
ja
L/T
Fortführung des Verfahrens
– Freistellung ggf. Hausverbot
– Hilfe für direkt und indirekt Betroffene
– Transparenz
– ggf. Strafanzeige
Maßnahmen abwägen
– Sanktionen
– dienstrechtliche Optionen
– Bewährungsauflagen
– Transparenz im Team
evt. Schritt 5: S. 21
Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten, nach dem Fall ist vor dem Fall
Bearbeitung des Einzelfalles ist abgeschlossen
Krisenkommunikation

2. Dokumentationsvorlagen §8a SGB VIII

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Dokumentation nach § 8a SGB VIII[32]

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum	**Name**

1. Beobachtung

☐ eigene Beobachtung	Name
☐ Kollege/Kollegin	Adresse
☐ andere Eltern	
☐ sonstige	Telefon

2. Angaben zum Kind

Name	Alter
Adresse	

3. Angaben zur Familie

Name	
Adresse	
Telefon	
sonstiges	

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

☐ Überprüfen im Team	
☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	Geplant am
☐ Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	Geplant am
☐ Sonstiges	

32 Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

56

Vorlage 2: Interner Beratungsplan

Datum | **Name**

1. Beteiligte

☐ Pädagoge/Pädagogin

☐ Kollege/Kollegin

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

2. Angaben zum Kind

Name | Alter

3. Einschätzung

5. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten — Geplant am

☐ Einschaltung der Fachkraft nach § 8a — Geplant am

☐ Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle — (Datenschutz beachten)

☐ Sonstiges

Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum | **Name**

1. Beteiligte

- ☐ Eltern / andere Sorgeberechtigte
- ☐ Pädagoge/Pädagogin
- ☐ Kollege/Kollegin
- ☐ Leitung
- ☐ Fachkraft nach § 8a
- ☐ Sonstige

2. Angaben zum Kind

Name | Alter

3. Absprachen

4. Zeitstruktur

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Vertreter*in der Einrichtung

Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Datum _____ **Name** _____

1. Angaben zu dem Kind

Alter _____ Name _____

Datum	Wer	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum **Name**

1. Angaben zum Kind

Name Alter

2. Wann wurde entschieden

Datum

3. Wer hat entschieden

☐ Eltern / andere Sorgeberechtigte

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

3. Informationsfluss

Information an Eltern / Sorgeberechtigte

☐ per Post am

☐ per Telefonat am

☐ per persönlichem Gespräch am

☐ Sonstige

Durch

☐ Pädagog/-in

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

Information des ASD durch

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

1. Beschwerdeformulare

Meine Beschwerde/Anregung

Datum

Kurzbeschreibung

geschrieben von:_____

bearbeitet von:_____

Kurzbeschreibung:

Erledigt am

Bewertung des Beschwerdeführenden

Beschwerdeformular / Anregung Mitarbeiter; innen

Meine Beschwerde/Anregung

_____

_____

_____

_____

geschrieben von
am

besprochen mit

Gesprächsvereinbarung

_____

_____

_____

_____

erledigt am _____

weitergeleitet an Träger am _____

Dokumentation Elternbeschwerden

Beschwerde von

Name

Telefonnummer

E-Mail

anonym ☐

Datum

Erstbeschwerde ☐

Folgebeschwerde ☐

entgegengenommen von:

Name

☐ über Kummerkasten

☐ persönlich/telefonisch

☐ schriftlich (Mail/Brief)

☐ über Dritte (z. B. Elternbeirat)

☐ sonstiges, nämlich:

Die Beschwerde betrifft den Bereich

Konzeption ☐

pädagogische Arbeit ☐

Elternzusammenarbeit ☐

Essen ☐

Hygiene/Pflege ☐

Organisatorisches ☐

Sicherheit/Aufsicht ☐

sonstiges, nämlich: ☐

Was ist Gegenstand der Beschwerde?

Gibt es Lösungsvorschläge?

DGUV KinderKinder

Zuständig von Seiten der Kita ist:

Weiteres Vorgehen

Gesprächstermin vereinbart für den

Teilnehmer/innen:

Das wurde im Gespräch vereinbart:

Weiterleitung der Beschwerde an Dritte notwendig?

- ☐ ja, nämlich ☐ Kitaleitung ☐ Träger ☐ Jugendamt
- ☐ nein ☐ Elternbeirat ☐ Fachberatung ☐ sonstige: .....

Weitere Anmerkungen:

Unterschrift(en)